

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 6

Ausübung des Mandats

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder haben gegenüber dem vorsitzenden Mitglied eine Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit abzugeben.

(3) Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen nicht in Angelegenheiten mitberaten und abstimmen, die ihnen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt nicht für Wahlen oder wenn sie an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheiten berührt werden.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn der Vorteil oder Nachteil

1. bei einem Angehörigen des Mitglieds der Bezirksversammlung im Sinne des § 20 Absatz 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1997 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), in der jeweils geltenden Fassung begründet ist oder

2. bei einer Person begründet ist, die das Mitglied der Bezirksversammlung kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertritt.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem vorsitzenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung zu erklären, dass sie an der Beratung oder Abstimmung aus einem der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Gründe nicht teilnehmen dürfen.

(6) Bestehen Zweifel, ob einer der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Gründe gegeben ist, entscheidet die Bezirksversammlung über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(7) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 gefasst worden ist, gilt als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Beschlussfassung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Anmerkungen

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 5 Satz 1 BezVG. Der bisherige Verweis auf die Geschäftsordnung (§ 9 Absatz 5 Satz 2 BezVG) ist nicht mehr erforderlich. In den meisten Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen waren entsprechende Regelungen bisher nicht enthalten, ohne dass dies zu Problemen geführt hätte. Die Kompetenz der

Bezirksversammlungen, das Verfahren durch Geschäftsordnung zu regeln, bleibt auch ohne ausdrückliche Ermächtigung bestehen (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 7 Absatz 2).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 3 BezVG. Für den Ausschluss von Personen im Verwaltungsverfahren kennt § 20 Absatz 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG)¹ eine eigenständige Definition des Angehörigenbegriffs, auf den verwiesen wird. Dieser Verweis ist sachgerechter als der Verweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 7 Absatz 4).

Zu Absatz 6:

Bislang war nicht bestimmt, wer über den Ausschluss eines Mitgliedes der Bezirksversammlung zu entscheiden hat. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Zweifel bestehen, ob einer der Ausschlussgründe vorliegt. Absatz 6 sieht in diesem Fall nunmehr eine Entscheidung durch die Bezirksversammlung vor, an der das betroffene Mitglied nicht mitwirken darf, und bestimmt die Folgen des Ausschlusses. Die Regelung entspricht nach der Gesetzesbegründung § 20 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG² und § 16 Absatz 4 Satz 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)³ (Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 7 Absatz 6). Hält sich das Mitglied selbst für befangen, zeigt es dies dem vorsitzenden Mitglied an. Eine

¹ § 20 Absatz 5 HmbVwVfG vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), lautet:

„Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 4 sind:

1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“

² § 20 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), lautet:

„Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.“

³ § 16 Absatz 4 Satz 4 SGB X in der Fassung vom 18. Januar 2001 BGBl. I S. 130), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), lautet:

„Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.“

Beschlussfassung der Bezirksversammlung ist dann nicht erforderlich (Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 7 Absatz 6).